

**Bekanntmachung
des Landratsamtes Sigmaringen
über den Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
– Feststellung der UVP-Pflicht –**

**Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG des Ergebnisses
der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG**

vom 01.08.2022, Az.: IV/41-106.111 Ju

**Möhrle Agrar GbR, vertreten durch Herrn Norbert Möhrle, Am Oberen Weg 6, 88348
Bad Saulgau**

**Anbau von überdachten Ausläufen an bestehendem Schweinemaststall, Erhöhung der
Kapazität auf 1.928 Schweinemastplätze, Errichtung und Betrieb einer Lagerhalle, Er-
richtung und Betrieb eines Getreidesilos und Errichtung und Betrieb einer Boden-
waage Flst. Nrn. 367/1 und 367/3, Gemarkung Bondorf, 88348 Bad Saulgau**

Die Möhrle Agrar GbR beantragt den Anbau von überdachten Ausläufen an bestehendem Schweinemaststall, die Erhöhung der Kapazität auf 1.928 Schweinemastplätze, die Errichtung und den Betrieb einer Lagerhalle, eines Getreidesilos, sowie einer Bodenwaage den Flst. Nrn. 367/1 und 367/3, Gemarkung Bondorf, 88348 Bad Saulgau.

Ziel ist mit dem Anbau von Ausläufen an den bestehenden Schweinemaststall den Tieren mehr Wohlbefinden zu bieten. Der Auslauf soll planbefestigt ausgeführt werden und mit Stroh eingestreut werden, wodurch der Neubau einer Lagerhalle für Stroh und Mist notwendig ist. Die Gesamtanzahl soll sich, ermöglicht durch den zusätzlich geschaffenen Raum, auf 1928 Mastschweine erhöhen. Durch die erhöhte Tierzahl wird der Neubau eines Getreidesilos notwendig. Um alle Anlieferungen und Verkäufe wiegen zu können, soll am Standort eine Bodenwaage installiert werden.

Die bestehende Schweinemastanlage befindet sich ca. 680 m südlich-westlich des Gewerbegebiets von Bondorf, ca. 450 m entfernt befindet sich nördlich der „Ziegelhof“ mit einer Biogasanlage.

Die Anlage befindet sich im Außenbereich und wurde gem. § 35 Abs. 1 BauGB als privilegiertes Vorhaben genehmigt.

Durch den geplanten Anbau von überdachten Ausläufen an bestehendem Schweinemaststall, die Erhöhung der Kapazität auf 1.928 Schweinemastplätze, die Errichtung und der Betrieb einer Lagerhalle, die Errichtung und der Betrieb eines Getreidesilos sowie die Errichtung und der Betrieb einer Bodenwaage erfüllt die Anlage den Tatbestand der Ziff. 7.1.7.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV (Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Mastschweinen (Schweine von 30 Kilogramm oder mehr Lebendgewicht) mit 1 500 bis weniger als 2 000 Mastschweineplätzen).

Das Vorhaben fällt in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), sodass nach § 1 Abs. 2 S. 1 der neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in Verbindung mit § 7 Abs. 2 und Ziff. 7.7.3 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt wurde. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 zum UVPG unter Ziff. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt jedoch die Prüfung, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so ist auf einer zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorruft, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben solche Umweltauswirkungen haben kann.

Prüfung, ob besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen:

Die Schutzgüter wurden in einem Radius von 1 km im Umkreis des Anlagenstandortes betrachtet.

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung, Europäische Vogelschutzgebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparks, nationale Naturmonumente, Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale, geschützten Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, Heilquellenschutzgebiete, Risikogebiete oder Überschwemmungsgebiet befinden sich nicht im Umkreis der Anlage. Es ist daher keine Beeinträchtigung zu erwarten. Es sind keine Gebiete, in denen die Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, vorhanden. Es ist kein zentraler Ort im Sinne des § 2 Abs. 2 ROG vorhanden. In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind, sind nicht bekannt. Daher ist keine Beeinträchtigung zu erwarten.

Das Vorhaben befindet sich in keinem rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebiet.

Das geplante Vorhaben lässt zudem keine Veränderung bzw. Beeinträchtigung des in ca. 200 m Entfernung befindlichen Wasserschutzgebiets „WSG MANNSGRAB II“ erwarten. (Zone IIIA des WGS befindet sich in ca. 200m Entfernung, Zone II in ca. 550m Entfernung, Zone I in ca. 800m Entfernung)

An der Grundwassermessstelle GMW7neu soll in regelmäßigen Abständen eine Beprobung des Grundwassers mit zusätzlich festgelegten Parametern durchgeführt werden, um dauerhaft eine Reinhaltung des Grundwassers im Wasserschutzgebiet Mannsgrab zu gewährleisten.

Es befinden sich mehrere Biotope in der Umgebung der Schweinemastanlage:

- Biotop „Tümpel und Gehölze in der alten Kiesgrube südlich Bondorf“, Biotopnummer 179234370313, ca. 50m Entfernung
- Biotop „Schlehenhecke am Hagenbuch östlich Saulgau“, Biotopnummer 179234370311, 520m Entfernung
- Biotop „Feldhecke I im Hagenbuch östlich Saulgau“, Biotopnummer 179234370310, 520m Entfernung
- Biotop „Feldgehölz an der Aulendorfer Straße westl. Lampertsweiler“ Biotopnummer 179234370309, 850m Entfernung

Eine Schädigung des Biotops „Tümpel und Gehölze in der alten Kiesgrube südlich Bondorf“ (Nr. 179234370313) durch Stickstoffemissionen ausgehend von dem den Schweinemastbetrieb der Möhrle GbR ist nicht zu erwarten.

Die betroffenen Fachbehörden und die Stadt Bad Saulgau wurden im Verfahren beteiligt.

Benannte Bedenken können mit entsprechenden Festlegungen in der Entscheidung und mit ergänzend vereinbarten Maßnahmen ausgeräumt werden.

Die Prüfung in der ersten Stufe ergibt, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen. Somit besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt zu geben. Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Sigmaringen, den 01.08.2022

Landratsamt
-Fachbereich Umwelt- und Arbeitsschutz-

gez.
Schiefer